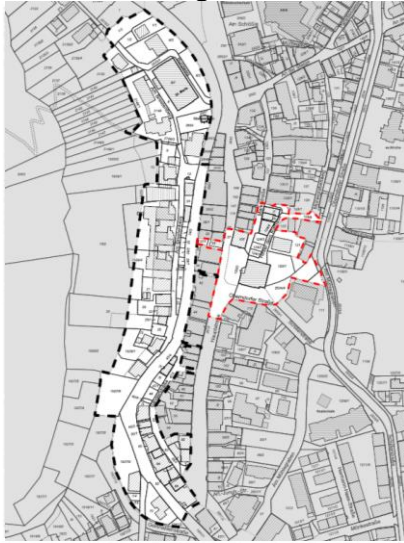




ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Sängerstraße – Am Brestenberg“



Nach § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Sängerstraße – Am Brestenberg“

§ 1 Gegenstand der Gebietserweiterung

Das mit Satzungsbeschluss vom 26.04.2012, rechtsverbindlich seit dem 05.05.2012, förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Sängerstraße – Am Brestenberg“ wird um die Flurstücke 33, 107, 120/1, 120/2, 121, 124/1, 124/2, 124/3, 124/4, 124/5, 124/6, 124/7, 124/8, 128/1, 137/1, 2634/4, sowie um Teilflächen der Flurstücke 37/1, 111/1, 137, 2632 erweitert. Der Bereich der Gebietserweiterung ist im beigefügten Lageplan vom 18.09.2023 rot gestrichelt dargestellt. Maßgebend für die neue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan vom 18.09.2023 gestrichelt dargestellte, äußere Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß §143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Einsichtnahme: Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt am 04.11.2023 auf der Homepage der Stadt Schramberg unter www.schramberg.de. Die ortsübliche Bekanntmachung kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schramberg, Fachbereich Umwelt und Technik, Berneckstraße 9, 78713 Schramberg kostenlos eingesehen werden. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt werden.

Hinweise: Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Schramberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes. Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird hingewiesen. Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff. BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Stadt Schramberg, den 04.11.2023

gez. Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schramberg sind:

Montag und Dienstag: 08:30 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 11:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag: 08:30 – 11:30 Uhr
Samstag: geschlossen
Sonntag: geschlossen

